Verordnung
der Gemeinde Algermissen zum Schutz der Einstände
des Wildes sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen

die ursprünglichen DM-Beträge wurden nach dem amtlichen Kurs in €-Beträge umgerechnet

Aufgrund § 34 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz - FFOG) in der Fassung vom 30. August 1984 (Nds. GVBl. S. 215) zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 96) und durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 236) hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Algermissen am 22. April 1991 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Feld- und Forstflächen in der Gemeinde Algermissen, deren Begrenzung sich aus der anliegenden Karte durch die dort angebrachte Schraffierung ergibt. Diese Gebiete werden zu Schongebieten erklärt.

§ 2
Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur Jagdhunde, während sie zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 3
Kennzeichnung der Geltungsbereiche

1. Die Jagdberechtigten haben in allen Zufahrts- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf die §§ 2 und 4 hinzuweisen.

2. Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.

3. Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text anzubringen:

WILDSCHONGEBIET

Hunde sind im Schongebiet angeleint zu führen.
Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Gemeinde Algermissen
Der Gemeindedirektor

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 12 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 511,29 € geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Algermissen, den 13. Mai 1991

Gemeinde Algermissen

(Siegel)

Heinemann
Bürgermeister

Grote
Gemeindedirektor

A n l a g e

zu der Verordnung der Gemeinde Algermissen zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen vom April 1991.

hier: Begrenzung des Geltungsbereiches der Verordnung

